

Nachrichten zu den  
aktuellen Entwicklungen  
der IFRS

Ausgabe 9,  
September 2015

# International Accounting News

**pwc**

## Inhalt

EU-Endorsement .....	2
Übersicht über neue Standards und Interpretationen .....	2
Endgültige Veröffentlichungen .....	3
IASB veröffentlicht Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts des IFRS 15 .....	3
Entwürfe .....	3
Vorläufige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC .....	3
Diskussionen .....	7
Themen der jüngsten IFRS IC-Sitzung.....	7
Projektplan.....	9
Übersicht über die derzeitigen Projekte des IASB .....	9
Service .....	10
Veröffentlichungen .....	10
Veranstaltungen.....	11
Trainings .....	11
Ansprechpartner in Ihrer Nähe .....	12
Bestellung und Abbestellung.....	13

## EU-Endorsement

### Übersicht über neue Standards und Interpretationen

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über bislang noch nicht von der EU übernommene Standards (Endorsement) und deren geplante Übernahme.

	verbindliche Anwendung <sup>1</sup> Endorsement	
Änderung des IFRS 11, <i>Erwerb von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q4 2015
Änderung des IAS 16 und IAS 38, <i>Klarstellung akzeptabler Abschreibungsmethoden</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q4 2015
Änderung des IAS 16 und IAS 41, <i>Landwirtschaft: Produzierende Pflanzen</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q4 2015
Änderung des IAS 27, <i>Einzelabschlüsse (Equity-Methode)</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q4 2015
<i>Jährliche Verbesserungen der International Financial Reporting Standards (Zyklus 2012-2014)</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q4 2015
Änderung an IAS 1, <i>Disclosure Initiative</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q4/2015
IFRS 9, <i>Finanzinstrumente</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für H2/2015
IFRS 15, <i>Umsatzerlöse aus Kundenverträgen inkl. Änderung des Erstanwendungszeitpunkts</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q1 2016
Änderung an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28, <i>Investmentgesellschaften – Anwendung der Konsolidierungsausnahme</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q1 2016
Änderung des IFRS 10 und IAS 28, <i>Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen</i>	derzeit ab Geschäftsjahr 2016, aber zeitlich unbefristete Verschiebung vorgeschlagen	verschoben aufgrund vorgeschlagener Änderungen
IFRS 14, <i>Regulatorische Abgrenzungsposten</i>	ab Geschäftsjahr 2016	noch festzulegen

<sup>1</sup>für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 15. September 2015).

---

## Endgültige Veröffentlichungen

### IASB veröffentlicht Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts des IFRS 15

Der IASB hat am 11. September 2015 die vorgeschlagene Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts des IFRS 15, *Umsatzerlöse aus Kundenverträgen*, durch Veröffentlichung einer entsprechenden Standardänderung finalisiert.

Damit verschiebt sich der verpflichtende Erstanwendungszeitpunkt des Standards auf den 1. Januar 2018; eine freiwillige vorzeitige Anwendung - vorbehaltlich eines noch zu erfolgenden Endorsements - ist jedoch weiterhin möglich.

---

## Entwürfe

### Vorläufige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC

Im Rahmen seiner September-Sitzung 2015 entschied das IFRS IC vorläufig, die folgenden Fragestellungen nicht auf seine Agenda zu nehmen. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können bis zum eingereicht werden. Die Entscheidungen sollen in der Januar 2016-Sitzung erneut diskutiert werden:

#### ***IFRS 5, Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche – Umfang der Allokation eines Wertminderungsaufwands auf die langfristigen Vermögenswerte innerhalb einer Veräußerungsgruppe***

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage zur Klarstellung, ob ein für eine Veräußerungsgruppe im Sinne des IFRS 5 zu erfassender Wertminderungsaufwand den Buchwert der in der Gruppe enthaltenen langfristigen Vermögenswerte auch unter deren beizulegenden Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten bzw. Nutzungswert mindern darf.

Grundsätzlich regelt IAS 36.105, dass bei der Zuordnung eines Wertminderungsaufwands der Buchwert eines Vermögenswerts nicht unter den höchsten der Werte aus beizulegendem Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten, Nutzungswert und Null herabgesetzt werden darf. Diesbezüglich hat das IFRS IC festgestellt, dass IFRS 5.23, der die Wertminderung einer Veräußerungsgruppe regelt, lediglich auf die Ausführungen des IAS 36.104 und 36.122 verweist, die sich mit der Reihenfolge der Erfassung des Wertminderungsaufwands befassen. Hingegen verweist IFRS 5.23 nicht auf IAS 36.105, sodass die Begrenzung der Zuordnung eines Wertminderungsaufwands auf die langfristigen Vermögenswerte einer Veräußerungsgruppe nach IFRS 5 nicht zum Tragen kommt.

Aufgrund der bestehenden Regelungen ist das IFRS IC der Ansicht, dass weder eine Interpretation noch eine Änderung eines Standards notwendig ist. Es entschied daher vorläufig, die Fragestellung nicht auf seine Agenda zu nehmen.

### ***IFRS 5, Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche – Darstellung von konzerninternen Transaktionen zwischen fortzuführenden und aufgegebenen Geschäftsbereichen***

Das IFRS IC erhielt eine weitere Anfrage mit der Bitte klarzustellen, wie konzerninterne Transaktionen zwischen fortzuführenden und aufgegebenen Geschäftsbereichen darzustellen sind. Diesbezüglich hat das IFRS IC festgestellt, dass es keine spezifischen Regelungen gibt, wie solche konzerninternen Vorgänge zu eliminieren sind. Das IFRS IC ist jedoch auch der Ansicht, dass IFRS 5 oder IAS 1 keine Regelungen enthalten, die die Vorgaben des IFRS 10 zur Konsolidierung außer Kraft setzen. Insofern greift auch uneingeschränkt IFRS 10.B86(c), wonach nicht nur Gewinne und Verluste aus konzerninternen Geschäftsvorfällen zu eliminieren sind, sondern ebenso unter anderem entsprechende Aufwendungen und Erträge.

Da durch diese Vorgehensweise unter Umständen nicht die für den Abschlussadressaten nützlichsten Informationen dargestellt werden, sind nach Ansicht des IFRS IC zusätzliche Angaben notwendig, um dennoch das in IFRS 5.30 dargestellte Ziel zu erreichen, den Abschlussadressaten in die Lage zu versetzen, die finanziellen Auswirkungen von aufgegebenen Geschäftsbereichen und der Veräußerung langfristiger Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) zu beurteilen.

Das IFRS IC erachtet die bestehenden Regelungen als ausreichend, sodass weder eine Interpretation noch eine Änderung eines Standards notwendig sei. Es entschied daher vorläufig, die Fragestellung nicht auf seine Agenda zu nehmen.

### ***IFRS 5, Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche – Diverse Themen***

Bereits in einigen vergangenen Sitzungen hatte sich das IFRS IC mit verschiedenen weiteren Fragestellungen in Bezug auf die Anwendung der Regelungen des IFRS 5 beschäftigt. Diese betreffen sowohl den Anwendungsbereich des IFRS 5 als auch Fragestellungen zur Bewertung und Darstellung.

Da der IASB allerdings kürzlich den sog. „Request for Views“ im Rahmen seiner Agenda-Konsultation veröffentlicht hat und dieser IFRS 5 als mögliches Forschungsprojekt ausmacht, kam das IFRS IC zu der Auffassung, zunächst den Ausgang der Agenda-Konsultation abzuwarten, bevor die Fragestellungen weiter diskutiert werden. Es beschloss daher vorläufig, die Fragestellungen nicht auf seine Agenda zu nehmen.

### ***IFRS 9, Finanzinstrumente – Übergangbestimmungen zum Hedge Accounting***

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage zu zwei Aspekten im Zusammenhang mit der Designation und Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen beim Übergang von IAS 39 auf IFRS 9. Im Detail wurde gefragt,

- (a) ob ein Unternehmen vor dem Hintergrund der Ausrichtung einer Sicherungsbeziehung an dem hiermit verfolgten Risikomanagementziel, diese Sicherungsbeziehung beim Übergang von IAS 39 auf IFRS 9 als fortgeführte Sicherungsbeziehung behandeln kann, wenn das Unternehmen das Grundgeschäft derart verändert, dass ein nach IAS 39 in seiner Gänze gesicherter nicht-finanzieller Posten durch eine nach IFRS 9 zulässige Komponente dieses nicht-finanziellen Postens ersetzt wird.
- (b) ob ein Unternehmen seine ursprünglich nach IAS 39 vorgenommene Designation einer Sicherungsbeziehung für einen in seiner Gänze gesicherten nicht-finanziellen Posten nach IFRS 9 fortführen kann.

Bezüglich des unter (a) dargestellten Sachverhalts wies das IFRS IC darauf hin, dass die Änderung des Grundgeschäfts in einer Sicherungsbeziehung von einem in seiner Gänze gesicherten nicht-finanziellen Posten zu einer gesicherten Komponente dieses nicht-finanziellen Postens beim Übergang auf IFRS 9 nur prospektiv erfolgen darf (IFRS 9.7.2.22). Das IFRS IC wies weiterhin darauf hin, dass eine solche Änderung des Grundgeschäfts innerhalb einer fortgeführten Sicherungsbeziehung einer retrospektiven Anwendung der Hedge Accounting-Vorschriften des IFRS 9 entsprechen würde und dies abgesehen von den in IFRS 9.7.2.26 geregelten Ausnahmefällen unzulässig wäre. Da im vorliegenden Sachverhalt die Ausnahmeregelungen des IFRS 9.7.2.26 nicht anwendbar seien, kann die ursprünglich nach IAS 39 gebildete Sicherungsbeziehung nach IFRS 9 nicht fortgeführt werden.

Bezüglich des unter (b) dargestellten Sachverhalts stellte das IFRS IC fest,

- dass die Designation von Sicherungsbeziehungen, die nicht exakt dem tatsächlichen Risikomanagement entsprechen (sog. „proxy hedging“), von IFRS 9.BC6.97, IFRS 9.BC6.98 und IFRS 9.BC6.100 gestützt wird, wenn diese Sicherungsbeziehungen das Risikomanagement insoweit widerspiegeln, dass sie sich auf dieselbe Risikoart beziehen, die im Risikomanagement tatsächlich gesteuert wird, und dieselbe Art von Instrumenten verwendet wird wie zu Risikomanagementzwecken.
- dass das sog. „proxy hedging“ in den vorgenannten Fällen nicht auf Situationen beschränkt ist, in denen eine Designation von Grundgeschäften im Einklang mit dem tatsächlichen Risikomanagement nach IFRS 9 nicht zulässig ist.

Das IFRS IC wies darauf hin, dass im Ergebnis Sicherungsbeziehungen für in ihrer Gänze gesicherte nicht-finanzielle Posten beim Übergang auf IFRS 9 auf Grundlage der nach IAS 39 vorgenommenen Designation fortgeführt werden können, wenn sie die Anwendungsvoraussetzungen für das Hedge Accounting nach IFRS 9 erfüllen.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Anforderungen der IFRS stellte das IFRS IC fest, dass weder eine Interpretation noch die Änderung eines Standards notwendig ist. Daher entschied das IFRS IC vorläufig, den Sachverhalt nicht auf seine Agenda aufzunehmen.

### ***IAS 32, Finanzinstrumente: Darstellung – Klassifizierung von Verbindlichkeiten für ausgegebene Prepaid-Karten***

Dem IFRS IC lag eine Frage zur Klassifizierung von Verbindlichkeiten aus der Ausgabe von Prepaid-Karten, die nachfolgende Eigenschaften erfüllen, vor:

- Die Karten besitzen kein Verfalldatum.
- Das Kartenguthaben kann nur gegen Güter und/oder Dienstleistungen eingelöst werden, es besteht keine Möglichkeit der Rückgabe oder des Eintausches gegen Barmittel.
- Die Karten können nicht nur beim ausgebenden Unternehmen, sondern auch bei anderen – in Abhängigkeit vom jeweiligen Kartenprogramm spezifizierten – Händlern eingelöst werden. Wird eine Karte nicht beim ausgebenden Unternehmen, sondern bei anderen Händlern eingelöst, hat das ausstellende Unternehmen die vertragliche Verpflichtung zur Zahlung der entsprechenden Barmittel an den Händler.
- Es fallen keine Gebühren an, d.h. das Guthaben der Karten verringert sich nur durch Einlösung zum Kauf.
- Die Karten wurden nicht im Rahmen eines Kundenbindungsprogramms ausgegeben.

Konkret wurde gefragt, ob die seitens des ausgebenden Unternehmens zu erfassende Verbindlichkeit als nicht-finanzielle Verbindlichkeit zu klassifizieren sei, da das Unternehmen keine Verpflichtung hat, Barmittel an die Karteninhaber zu zahlen.

Das IFRS IC stellte hierzu fest, dass es sich bei der Verbindlichkeit um eine finanzielle Verbindlichkeit handelt, da das ausgebende Unternehmen - in Abhängigkeit davon, dass die Karteninhaber ihre Prepaid-Karten zum Kauf von Gütern oder Dienstleistungen bei Dritten einsetzen -, eine vertragliche Verpflichtung zur Zahlung von Barmitteln im Namen der Karteninhaber an die Händler hat. Das ausgebende Unternehmen besitzt kein unbedingtes Recht (*unconditional right*), diese Barmittelzahlungen zur Begleichung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu vermeiden. Dies gelte auch im Falle, dass eine Rückgabe der Karte an das ausstellende Unternehmen möglich sei, da das Unternehmen kein unbedingtes Recht hat, den Einsatz der Karte bei einem dritten Händler und somit die Zahlung von Barmitteln zu vermeiden.

Für die Frage des Abgangs der bestehenden Verbindlichkeit sind somit die diesbezüglichen Regelungen des IAS 39, *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung*, bzw. künftig des IFRS 9, *Finanzinstrumente*, zu beachten.

Im Hinblick auf die aus seiner Sicht bestehenden Regelungen in IAS 32, *Finanzinstrumente: Darstellung*, und IAS 39/IFRS 9 entschied das IFRS IC vorläufig, die Thematik nicht auf seine Agenda zu nehmen

### **IAS 39, Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung – Abspaltung von Zinsfloors aus variabel verzinslichen Basisverträgen in einem negativen Zinsumfeld**

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage zur Klarstellung der Anwendung der Vorschriften des IAS 39 zu eingebetteten Derivaten in einem negativen Zinsumfeld. Konkret befasste sich das IFRS IC mit der Frage,

- ob IAS 39.AG33(b) in einem negativen Zinsumfeld auf einen eingebetteten Zinsfloor in einem variabel verzinslichen Basisvertrag anzuwenden ist und
- wie der in dieser Vorschrift verwendete Begriff „Marktzins“ auszulegen ist.

Das IFRS IC wies darauf hin, dass IAS 39.AG33(b) nicht zwischen positiven und negativen Zinssätzen unterscheidet und daher die Anforderungen dieser Vorschrift konsistent in beiden Fällen anzuwenden sind. Der Begriff „Marktzins“ sei mit dem Fair-Value-Konzept des IFRS 13 verknüpft und sei in IAS 39.AG64 definiert als der Zinssatz „für ein ähnliches Instrument mit einer ähnlichen Bonitätsbeurteilung (ähnlich im Hinblick auf Währung, Laufzeit, Zinstyp und andere Faktoren)“.

Das IFRS IC stellte daher fest, dass IAS 39.AG33(b) in einem negativen Zinsumfeld auf die gleiche Weise auf einen Zinsfloor anzuwenden ist wie in einem positiven Zinsumfeld. Um den geeigneten Marktzins zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für Zwecke des IAS 39.AG33(b) zu bestimmen, seien die spezifischen Vertragsbedingungen einschließlich der maßgeblichen Kreditrisikoprämien oder anderen Aufschläge zu berücksichtigen, die für Vertragspartner und für den Markt, in dem er agiert, angemessen sind.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Anforderungen der IFRS stellte das IFRS IC fest, dass weder eine Interpretation noch die Änderung eines Standards notwendig ist. Daher entschied das IFRS IC vorläufig, den Sachverhalt nicht auf seine Agenda aufzunehmen.

### **Sonstiges:**

- IFRS 11, *Gemeinsame Vereinbarungen* – Neubewertung zuvor gehaltener Anteile: Ausführungen hierzu finden Sie unter der Rubrik „Diskussionen“

## Diskussionen

### Themen der jüngsten IFRS IC-Sitzung

Neben den oben aufgeführten endgültigen und vorläufigen Agenda-Entscheidungen diskutierte das IFRS IC noch über folgende Themen auf seiner September-Sitzung 2015:

#### **IFRS 11, Gemeinsame Vereinbarungen – Neubewertung zuvor gehaltener Anteile: diverse Transaktionen**

Das IFRS IC wurde gebeten klarzustellen, ob zuvor gehaltene anteilig bilanzierte Vermögenswerte und Schulden einer gemeinschaftlichen Tätigkeit (*joint operation*) mit ihrem beizulegenden Zeitwert neu zu bewerten sind, wenn zusätzliche Anteile erworben oder veräußert werden. Dazu wurden die nachfolgenden Sachverhalte betrachtet.

#### **Erwerb der Beherrschung (unabhängig davon, ob der Investor vor der Transaktion an der gemeinschaftlichen Führung beteiligt oder nur Partei der gemeinsamen Vereinbarung war)**

Die Ergebnisse der IFRS IC-Sitzung sind danach zu differenzieren, ob die Vermögenswerte der gemeinsamen Vereinbarung die Definition eines Geschäftsbetriebs (*business*) im Sinne von IFRS 3, *Unternehmenszusammenschlüsse*, erfüllen oder nicht.

##### Geschäftsbetrieb

Die Transaktion stellt nach Ansicht des IFRS IC eine wesentliche wirtschaftliche Transaktion dar, sodass eine Neubewertung der zuvor gehaltenen Anteile mit den Regelungen in IFRS 3 in Einklang steht und demnach geboten ist. Das IFRS IC hat jedoch festgestellt, dass es unterschiedliche Auffassungen zu diesem Sachverhalt gibt und IFRS 3.41-42 nicht eindeutig formuliert ist.

Folglich hat das IFRS IC entsprechende klarstellende Änderungen im Rahmen der jährlichen Verbesserungen der IFRS (*Annual Improvements*) vorgeschlagen, die prospektiv anzuwenden sein sollen. Diese sollen in einer künftigen Sitzung dem IASB vorgestellt werden.

##### Kein Geschäftsbetrieb

Das IFRS IC hält die Regelungen in IFRS 3.2(b) für Erwerbe von Vermögenswerten, die keinen Geschäftsbetrieb darstellen, für anwendbar und ausreichend bei diesen Sachverhalten. Hiernach hat keine Neubewertung der Altanteile zu erfolgen. Daher wurde im Rahmen einer vorläufigen Agenda-Entscheidung entschieden, dieses Thema nicht weiter im IFRS IC zu beraten.

#### **Verlust der Beherrschung, sodass der Investor nach der Transaktion an der gemeinschaftlichen Führung beteiligt ist oder nur noch Partei der gemeinsamen Vereinbarung ist**

Der Verlust der Beherrschung stellt nach Ansicht einiger IFRS IC Mitglieder ein wesentliches wirtschaftliches Ereignis dar, sodass von diesen eine Neubewertung der zurückbehaltenen Anteile befürwortet wird, wenn es sich bei den Vermögenswerten um einen Geschäftsbetrieb (*business*) im Sinne des IFRS 3 handelt.

Dennoch soll zu diesem Sachverhalt der IASB konsultiert werden, weil der Sachverhalt Ähnlichkeiten zu Veräußerungen oder Übertragungen von Vermögenswerten an Gemeinschaftsunternehmen oder assoziierte Unternehmen aufweist. Hierzu soll in einer kommenden IASB-Sitzung geklärt werden, ob das IFRS IC seine Beratungen bis zu

einem Abschluss des Forschungsprojektes zur Equity-Methode verschoben oder mit den Beratungen fortfahren soll.

**Anteilsänderung, die bei einem Investor, der zuvor Partei einer gemeinsamen Vereinbarung war, zu einer Beteiligung an der gemeinschaftlichen Führung führt.**

Die Ergebnisse der IFRS IC-Sitzung sind auch bei diesem Sachverhalt danach zu differenzieren, ob die Vermögenswerte der gemeinsamen Vereinbarung die Definition eines Geschäftsbetriebs (*business*) im Sinne des IFRS 3 erfüllen oder nicht.

Geschäftsbetrieb

Nach Ansicht des IFRS IC hat eine solche Transaktion keinen wesentlichen wirtschaftlichen Gehalt. Sowohl als Partei einer gemeinsamen Vereinbarung, als auch unter der gemeinschaftlichen Führung bilanziert der Investor Rechte an den Vermögenswerten und Verpflichtungen aus den Schulden und erfasst diese anteilig nach den jeweils geltenden Vorschriften. Folglich kommt das IFRS IC zu der vorläufigen Entscheidung, dass zuvor gehaltene Anteile nicht neu zu bewerten sind.

Da das IFRS IC jedoch festgestellt hat, dass es unterschiedliche Auffassungen zu diesem Sachverhalt gibt und das Wording des IFRS 11 nicht eindeutig formuliert ist, schlägt es Änderungen an IFRS 11 im Rahmen der jährlichen Verbesserungen der IFRS vor, die prospektiv anzuwenden sein sollen. Diese sollen in einer künftigen Sitzung dem IASB vorgestellt werden.

Kein Geschäftsbetrieb

Das IFRS IC hält die Regelungen in IFRS 3.2(b) für Erwerbe von Vermögenswerten, die keinen Geschäftsbetrieb darstellen, für anwendbar und ausreichend bei diesen Sachverhalten. Hiernach hat keine Neubewertung der Altanteile zu erfolgen. Daher wurde entschieden, dieses Thema nicht weiter im IFRS IC zu beraten.

**Sonstiges:**

- IFRS 9, *Finanzinstrumente* und IAS 28, *Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen* – Wertminderung langfristiger Ausleihungen an nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen, die einen Teil der Nettoinvestition (*net investment*) darstellen
- IAS 16, *Sachanlagen* – Bilanzierung der Nettoerlöse und Kosten von Probeläufen
- IAS 16, *Sachanlagen*, IAS 38, *Immaterielle Vermögenswerte* und IFRIC 12, *Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen* – Bilanzierung variabler Zahlungen eines Betreibers an einen Konzessionsgeber im Rahmen einer Dienstleistungskonzessionsvereinbarung
- Agenda-Konsultation



## Projektplan

### Übersicht über die derzeitigen Projekte des IASB

Laufende Projekte	PwC-Dokument	bis 10/2015	bis 01/2016	ab 02/2015
Sonderregelungen für Macro Hedges	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Bilanzierung von Versicherungsverträgen	<u>ED</u>	–	–	IFRS
Bilanzierung von Leasingverträgen	<u>ED</u>	–	IFRS	–
Preisregulierte Tätigkeiten	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Jährlicher Verbesserungsprozess (2014–2016)	–	ED	–	–
IFRS 2 – Klarstellungen zur Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Vergütungstransaktionen	<u>ED</u>	–	Redeliberations	–
Klarstellungen zu IFRS 15, die sich aus TRG-Diskussionen ergeben haben	<u>ED</u>	–	Redeliberations	–
Klarstellungen zu IFRS 8, die sich aus dem Post-Implementation Review ergeben haben	–	–	ED	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	<u>ED</u>	–	Redeliberations	–
Disclosure-Initiative: Änderungen der Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	–	–	ED
Disclosure-Initiative: Wesentlichkeit	–	ED	–	–
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	–	–	DP	–
Disclosure-Initiative: Änderung des IAS 7	<u>ED</u>	–	Redeliberations	–
Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts der Änderungen an IFRS 10 und IAS 28	<u>ED</u>	–	–	–
IFRS 10, IFRS 12, IAS 27, IAS 28, IAS 36 und IFRS 13 – Bewertung notierter Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IAS 12 - Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste	<u>ED</u>	–	IFRS	–
IAS 19 und IFRIC 14 – Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans / Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	<u>ED</u>	–	Redeliberations	–
IAS 40 - Übertragungen in den oder aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	–	ED	–	–
IAS 12 - Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Schuld aus einer Steuerrisikoposition	–	DI	–	–
IAS 21 – Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen	–	DI	–	–

Laufende Projekte	PwC-Dokument	bis 10/2015	bis 01/2016	ab 02/2015
Konzeptionelles Rahmenkonzept	<u>ED</u>	–	–	Redeliberations
DI	Entwurf einer Interpretation (Draft Interpretation)			
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)			
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards			
IFRS	International Financial Reporting Standard			
Redeliberations	Erneute Beratungen			
TRG	Transition Resource Group for Revenue Recognition			

Quelle: [www.ifrs.org](http://www.ifrs.org)

## Service

### Veröffentlichungen

#### ***Illustrative IFRS 15 disclosures***

Herausgegeben von PwC

September 2015, 12 Seiten

Die Publikation beinhaltet - als Ergänzung zum kürzlich veröffentlichten englischsprachigen Musterkonzernabschluss – Beispiele für nach IFRS 15, *Umsatzerlöse aus Kundenverträgen*, erforderliche Angaben für einen fiktiven nach IFRS bilanzierenden Industriekonzern, der IFRS 15 erstmals in seinem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 anwendet.

**Die Broschüre als auch der Musterkonzernabschluss können unter folgendem Link heruntergeladen werden:**

<https://inform.pwc.com/inform2/show?action=informContent&id=1536293207143629>

#### ***A comparison of IFRS and US GAAP – 2015***

Herausgegeben von PwC

September 2015, 250 Seiten

Die Publikation stellt wesentliche derzeitige Bilanzierungsunterschiede zwischen den IFRS und US GAAP dar. Berücksichtigt werden sämtliche bis einschließlich 1. Juni 2015 veröffentlichte Regelungen.

**Die Broschüre kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:**

<https://inform.pwc.com/inform2/show?action=informContent&id=1549213909106018>

## Veranstaltungen

### ***Neuere Entwicklungen bei Impairment Tests nach IFRS***

29. September 2015, München

### ***15. Expertenforum – Trends und Perspektiven der Rechnungslegung***

29. – 30. September 2015, Frankfurt am Main

### ***Seminar für Entscheider in der Finanzbranche***

22. Oktober 2015, Düsseldorf

30. Oktober 2015, München

4. November 2015, Berlin

11. November 2015, Frankfurt am Main

13. November 2015, Stuttgart

19. November 2015, Hamburg

25. November 2015, Frankfurt am Main

Informationen sowie eine Anmelde­möglich­keit zu den genannten und weiteren PwC-Veranstaltungen finden Sie unter:

<http://www.pwc.de/de/veranstaltungen/index.jhtml>.

## Trainings

Unter der Bezeichnung "The Academy" bieten wir Ihnen PwC-Fachtrainings für Führungskräfte und Mitarbeiter an. Das kostenpflichtige Angebot orientiert sich an Ihren Bedürfnissen, greift aktuelle Fragen und Trends auf und vermittelt Ihnen ein fundiertes Know-how, indem Sie vom Wissen und der Erfahrung einer führenden Prüfungs- und Beratungsgesellschaft profitieren.

Einzelheiten zu den angebotenen IFRS-Trainings finden Sie unter [www.pwc.de/the-academy](http://www.pwc.de/the-academy).

---

## ***Ansprechpartner in Ihrer Nähe***

### ***National Office***

#### ***Frankfurt am Main***

**Guido Fladt**

Tel.: +49 69 9585-1455  
[g.fladt@de.pwc.com](mailto:g.fladt@de.pwc.com)

**Barbara Reitmeier**

Tel.: +49 69 9585-5446  
[barbara.reitmeier@de.pwc.com](mailto:barbara.reitmeier@de.pwc.com)

**Wolfgang Weigel**

Tel.: +49 69 9585-257  
[wolfgang.weigel@de.pwc.com](mailto:wolfgang.weigel@de.pwc.com)

#### ***Düsseldorf***

**Dr. Sebastian Heintges**

Tel.: - 49 69 9585-3220  
[sebastian.heintges@de.pwc.com](mailto:sebastian.heintges@de.pwc.com)

#### ***Hannover***

**Andreas Bödecker**

Tel.: +49 511 5357-3230  
[andreas.boedecker@de.pwc.com](mailto:andreas.boedecker@de.pwc.com)

#### ***Hamburg***

**Karsten Ganssaue**

Tel.: +49 40 6378-8164  
[karsten.ganssaue@de.pwc.com](mailto:karsten.ganssaue@de.pwc.com)

### ***Capital Markets & Accounting Advisory Services***

#### ***Düsseldorf***

**Dr. Rüdiger Loitz**

Tel.: +49 211 981-2839  
[ruediger.loitz@de.pwc.com](mailto:ruediger.loitz@de.pwc.com)

**Nadja Picard**

Tel.: +49 211 981-2978  
[nadja.picard@de.pwc.com](mailto:nadja.picard@de.pwc.com)

#### ***Essen***

**Udo Kalk-Griesan**

Tel.: +49 201 438-1850  
[udo.kalk@de.pwc.com](mailto:udo.kalk@de.pwc.com)

**Martin Theben**

Tel.: +49 201 438-1524  
[martin.theben@de.pwc.com](mailto:martin.theben@de.pwc.com)

#### ***Frankfurt am Main***

**Andrea Bardens**

Tel.: +49 69 9585-1196  
[andrea.bardens@de.pwc.com](mailto:andrea.bardens@de.pwc.com)

**Peter Flick**

Tel.: +49 69 9585-2004  
[peter.flick@de.pwc.com](mailto:peter.flick@de.pwc.com)

**Judith Gehrer**

Tel.: +49 69 9585-3315  
[judith.gehrer@de.pwc.com](mailto:judith.gehrer@de.pwc.com)

**Christoph Gruss**

Tel.: +49 69 9585-3415  
[christoph.gruss@de.pwc.com](mailto:christoph.gruss@de.pwc.com)

**Joachim Krakuhn**

Tel.: +49 69 9585-2335  
[joachim.krakuhn@de.pwc.com](mailto:joachim.krakuhn@de.pwc.com)

#### ***Hamburg***

**Björn Seidel**

Tel.: +49 40 6378-8163  
[bjoern.seidel@de.pwc.com](mailto:bjoern.seidel@de.pwc.com)

#### ***München***

**Dr. Bernd Kliem**

Tel.: +49 89 5790-5549  
[bernd.kliem@de.pwc.com](mailto:bernd.kliem@de.pwc.com)

#### ***Stuttgart***

**Klaus Bernhard**

Tel.: +49 711 25034-5240  
[klaus.bernhard@de.pwc.com](mailto:klaus.bernhard@de.pwc.com)

---

## **Bestellung und Abbestellung**

Sie können den PDF-Newsletter International Accounting News über unser Client Information System (CIS) abrufen. Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren. Wenn Sie sich neu registrieren möchten, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: [infosysteme.ass@de.pwc.com](mailto:infosysteme.ass@de.pwc.com) oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: [www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung.jhtml](http://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung.jhtml).

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© September 2015 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.